



Liebe Elternbeiräte, liebe Eltern,

entschuldigen Sie, dass ich mich erst jetzt bei Ihnen mit weiteren Informationen melde. Bis gestern Abend lagen aber noch keine weiteren neuen Erkenntnisse und Vorgaben seitens Schulamt und Landkreis vor.

1. Durch die vorsorgliche Mitgabe von Arbeitsmaterialien sollen morgen nur die Kinder in die Schule kommen, für die eine Notbetreuung benötigt wird.

2. Die **Notbetreuung** sollte nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in bestimmten Berufsgruppen tätig sind. Die konkrete Umsetzung der Kontrolle der Berechtigung auf Notbetreuung liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Welche Berufsgruppen die Notbetreuung in Anspruch nehmen dürfen, entnehmen Sie bitte der unten angeführten Liste.

Die Notbetreuung umschließt den Zeitraum, in dem die Kinder regulär Unterricht hätten.

Auszug aus dem Schreiben des HKM:

Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 6 ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen während der regulären Unterrichtszeit sowie im Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten zu gewährleisten. Die Notbetreuung dient ausschließlich dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind.

3. Sollten Sie als Eltern in einer dieser Berufsgruppen tätig sein und den Notdienst in Anspruch nehmen wollen, bitten wir zur Planung um Anmeldung Ihres Kindes unter der Mailadresse: wagner@schule-fronhausen.de

Bitte geben Sie uns für den Fall, dass wir eine Kontrolle der Berechtigung vornehmen müssen, den Namen Ihres Kindes, Ihre ausgeübten Berufe und den Umfang der benötigten Betreuung an.

3. Die **Betreuungsangebote der Schulträger** finden, nur für die zur Notbetreuung berechtigten, angemeldeten Kinder, zu den üblichen Zeiten statt.

4. Laut Auskunft des Staatlichen Schulamtes findet die **Schülerbeförderung** uneingeschränkt für die Notdienstkinder statt.

5. Die Kollegen werden morgen **Arbeitspläne** für die Klassen erarbeiten und den Eltern per Mail zukommen lassen. Diese Pläne werden voraussichtlich für jede Schulwoche erstellt und versendet werden.

6. Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 sind alle **Schulfahrten**, unabhängig davon, ob der Zielort vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet ausgewiesen ist, Unterrichtsgänge und außerunterrichtlichen Veranstaltungen abzusagen.

Sobald weitere Informationen vorliegen, werde ich mich wieder bei Ihnen melden. Ich danke allen Eltern, insbesondere aber den Elternbeiräten, für die Unterstützung in dieser für uns alle neuen und herausfordernden Situation.

Viele Grüße
Marion Wagner

Anlage zur Notbetreuung:

Anlage Funktionsträger dieses Schreibens sind Personen in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung: •

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung •
- Angehörige von Feuerwehren gemäß §§ 9 und 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes •
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz •
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges •
- Bedienstete von Rettungsdiensten gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes •
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes gemäß § 2 des THW-Gesetz •
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes gemäß § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
 - o Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes
 - o Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes •
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten •
- Ärztinnen und Ärzte nach § 2a der Bundesärzteordnung •
- Apothekerinnen und Apotheker nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung •
- Desinfektorinnen und Desinfektoren nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes •
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes
Hebammen gemäß § 3 des Hebammengesetzes
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes •
- Medizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten •
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des MTA-Gesetzes •
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes •
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes •
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß § 1 des Notfallsanitätergesetzes •
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten •
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes •
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes •
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten •
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes •
- Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde •

- Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten